



Erklärung der Rechtsabteilung des Moskauer Patriarchats im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Ukraine vom 20.08.24 Nr. 3894-IX „Über den Schutz der Verfassungsordnung im Tätigkeitsbereich religiöser Organisationen“

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der Ukraine vom 20. August 2024 Nr. 3894-IX „Über den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung im Tätigkeitsbereich religiöser Organisationen“ teilt die Rechtsabteilung des Moskauer Patriarchats dies mit Der Gesetzgebungsakt widerspricht in krassem Widerspruch den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts.

Erstens führt das Gesetz Nr. 3894-IX ein außergerichtliches Verfahren zur Verhängung eines Verbots der Aktivitäten einer religiösen Organisation ein. Ein solches Verbot der Aktivitäten der Russisch-Orthodoxen Kirche auf dem Territorium der Ukraine wurde bereits vom stellvertretenden Korps verhängt (Artikel 3 des Gesetzes). So beschloss die Werchowna Rada, die Aktivitäten der größten christlichen Konfession zu verbieten, da es kein legitimes Gerichtsverfahren gab, das Transparenz, Sammlung und Prüfung von Beweisen sowie Teilnahme und Wettbewerb der Prozessparteien beinhaltete, und erklärte sie zu „einer ideologischen Fortsetzung des Regimes“ . des Aggressorstaates, ein Komplize von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Absatz 1, Artikel 3 des Gesetzes). Diese beispiellose Norm, die die Würde von Millionen von Gläubigen herabwürdigt, hat weder im Völkerrecht noch in der ausländischen Gesetzgebung eine Entsprechung.

Es ist wichtig zu beachten, dass ein Verbot der Tätigkeit einer juristischen Person eine extreme Eingriffsmaßnahme darstellt, der in einer demokratischen Gesellschaft Verwarnungen, Geldstrafen und andere Verwaltungsstrafen vorausgehen. Alle diese Einflussmaßnahmen wurden vom ukrainischen Gesetzgeber völlig ignoriert, der sich für eine extreme Form der Einmischung in das Leben der Religionsgemeinschaften entschied.

Gesetz Nr. 3894-IX steht im Widerspruch zu Art. 35 der Verfassung der Ukraine, wonach religiöse Organisationen vom Staat getrennt sind. Dieser Verfassungsgrundsatz setzt ein Verbot staatlicher Eingriffe in die Tätigkeit religiöser Vereinigungen voraus, wie es in Art. 5 des Gesetzes der Ukraine vom 23. April 1991 Nr. 987-XII „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“.

Der Grundsatz der „Nichteinmischung“ bedeutet zunächst die Autonomie religiöser Organisationen bei der Festlegung ihrer eigenen hierarchischen Struktur und der Ernennung (Wahl) von Leitungsgremien. Die Normen des Völkerrechts legen dieses Recht religiöser Organisationen direkt und eindeutig fest. Dieses Recht wird jedoch durch das Gesetz Nr. 3894-IX grob verletzt, das die UOC unter Androhung der Liquidation dazu zwingt, ihre eigene hierarchische Struktur mit der formellen Begründung der „Zugehörigkeit“ zur Russisch-Orthodoxen Kirche zu ändern. Darüber hinaus führt Abschnitt II des neuen Gesetzes ein beschämendes Verfahren für öffentliche mündliche oder schriftliche Äußerungen von Religionsgemeinschaftsführern über den Verzicht auf die ursprünglich im Kirchenkanon verankerte hierarchische Zugehörigkeit ein.

Das Gesetz Nr. 3894-IX ergänzt die Verwaltungsordnung der Ukraine um eine Norm, nach der im Falle der Auflösung einer religiösen Organisation, die der Russisch-Orthodoxen Kirche angeschlossen ist,

deren Eigentum an den Staat übertragen wird. Gleichzeitig Art. 9 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verpachtung von Staats- und Gemeindeneigentum“ wurde durch eine Norm ergänzt, die staatliche Stellen dazu verpflichtet, unentgeltliche Nutzungs- oder Pachtverträge mit religiösen Organisationen, die Anzeichen einer Zugehörigkeit zur russischen Kirche aufweisen, vorzeitig zu beenden. Tatsächlich sieht das neue Gesetz die Verstaatlichung des Eigentums religiöser Organisationen der UOC vor, wenn diese sich weigern, ihre hierarchische Zugehörigkeit zu ändern.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3894-IX sind vergleichbar mit dem Dekret des Rates der Volkskommissare vom 02.05.1918 „Über die Trennung von Kirche und Staat und Schule von Kirche“, das religiösen Vereinigungen die Rechte eines Rechtsstaates entzog Körperschaft und erklärte das ihnen gehörende Eigentum zum „Nationaleigentum“. Die Verabschiedung des Dekrets, das die Rechte der Gläubigen grob verletzte, führte zu einem Blutbad, das durch die erzwungene Schließung von Kirchen, ihre Übergabe an Renovierungsbetriebe und die Beschlagnahmung von Kircheneigentum verursacht wurde. Das Gesetz Nr. 3894-IX kann genau zu diesen Konsequenzen führen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Gründe für die Auflösung religiöser Organisationen einer Kritik nicht standhalten. Also, laut Art. Gemäß Artikel 5 des Gesetzes unterliegt eine religiöse Organisation der Auflösung, wenn sie die Ideologie der „russischen Welt“ propagiert, die wiederum im neuen Gesetz als „russische neokoloniale Doktrin“ definiert wird und unter anderem darauf abzielt, bei der „Ausbreitung des kanonischen Territoriums der Russisch-Orthodoxen Kirche über das Territorium der Russischen Föderation hinaus“ Tatsächlich betrachtet der Gesetzgeber die Verbreitung religiöser Überzeugungen als Grund für die Auflösung einer Religionsgemeinschaft.

Die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3894-IX wird hauptsächlich dem staatlichen Exekutivorgan übertragen, das die staatliche Politik im Bereich der Religion umsetzt. Dieses Gremium erkennt aufgrund der Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht nur die religiöse Organisation als der russischen Kirche angeschlossen an, sondern koordiniert auch die „Beziehungen, Verbindungen und Kommunikation“ der Religionsgemeinschaften der Ukraine mit dem Moskauer Patriarchat. So wurde auf dem Territorium der Ukraine ein Rudiment der Sowjetzeit wiederbelebt – eine besondere staatliche Einrichtung für religiöse Angelegenheiten, die in Zeiten der Gottlosigkeit und Verfolgung der Kirche die Ernennung von Bischöfen zu Kathedren koordinierte, kirchliche Veröffentlichungen zensierte, regelte das Leben der Kirchen bis hin zur Erteilung der Erlaubnis zum Glockenläuten. Die Wiederbelebung einer solchen staatlichen Einrichtung ist ein Beweis für die Verschlechterung der ukrainischen Gesetzgebung zur Gewissensfreiheit.

Im Allgemeinen geraten die ukrainischen Behörden durch das Verbot der Russisch-Orthodoxen Kirche in ihrer Gesamtheit in direkten Konflikt und vergessen, dass es unmöglich ist, die Aktivitäten der Kirche als Konfession zu verbieten, da ihr Status in erster Linie vom Göttlichen bestimmt wird Institutionen und in zweiter Linie durch staatliche Gesetzgebung.

Laut der Website „Patriarchia.ru“